

BVL - Impulspapier

Entlastungen für Arbeitnehmer

1. Entfernungspauschale

Der Besteuerung darf nur das frei verfügbare Einkommen unterliegen. Erwerbsbedingte Aufwendungen müssen gemäß dem Veranlassungsprinzip abziehbar sein (objektives Nettoprinzip). Die Abziehbarkeit von Werbungskosten ist deshalb umfassend zuzulassen, weil **erwerbsbedingte Aufwendungen für Arbeitnehmer häufig zwangsläufiger sind als bei Selbständigen.**

Beim objektiven Nettoprinzip ist die Veranlassung von Kosten zu berücksichtigen. Folglich müssen Fahrkosten zur ersten Tätigkeitsstätte durch Ansatz der **verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale** oder in Höhe der **tatsächlichen Aufwendungen** weiterhin berücksichtigt werden. Deren steuerliche Berücksichtigung entspricht den Grundprinzipien des deutschen Steuerrechts. Andernfalls würde Einkommen besteuert, das dem Arbeitnehmer aufgrund der notwendigerweise getätigten Aufwendungen nicht mehr zur Verfügung steht. Ausgaben, die dem Bürger nur deshalb entstehen, weil er seinen Beruf ausübt, müssen aus steuersystematischen Gründen zwingend die steuerliche Bemessungsgrundlage mindern. Aufgrund des progressiv verlaufenden Steuerarifs wirkt sich diese Minderung systemgerecht bei jedem Steuerpflichtigen unterschiedlich aus. Eine Benachteiligung geringerer Einkommen liegt nicht vor bzw. ist daraus nicht ableitbar.

Die **Typisierung im Rahmen der Entfernungspauschale** muss dabei die Sachverhalte der Steuerpflichtigen realitätsgerecht abbilden. In dieser Hinsicht ist der geltende Wert zu niedrig, denn insgesamt ist eine Erhöhung der Mobilitätskosten zu verzeichnen. Neben erhöhten Preisen bei den Kraftstoffen sind auch weitere Kosten für die PKW-Nutzung in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen (vgl. Pressemitteilung Nr. N 045 vom 07.07.2021, Statistisches Bundesamt). Gleiches gilt für die Elektromobilität (vgl. Pressemitteilung des GDV vom 26.10.2023). Ausweichmöglichkeiten auf den öffentlichen Personennahverkehr sind insbesondere bei Steuerpflichtigen im ländlichen Raum nicht in einem ausreichenden Maß gegeben. Hierbei gilt es zu beachten, dass zunehmend fehlende Wohnungen in Ballungsgebieten die Arbeitnehmer zu längeren Wegstrecken und somit höheren Fahrtkosten zwingen.

Auch die bis 2026 befristete, erst ab dem 21. Kilometer geltende Anhebung ist unzureichend und stellt keine realitätsnahe Typisierung dar. Im Gegenteil, es widerspricht der tatsächlichen Lebenswirklichkeit, dass höhere Kosten erst ab dem 21. Kilometer anfallen und die Kostensteigerungen ab 2027 wieder entfallen. Statt die Entfernungspauschale wieder einheitlich auf 30 Cent herabzusetzen, schlägt der BVL eine schnellstmögliche **Anhebung der Entfernungspauschale auf 40 Cent je Entfernungskilometer** vor, bei der sowohl die Befristung als auch die Staffelung der Kilometersätze entfallen.

Entgegen der Behauptung des Umweltbundesamtes (UBA) ist die Entfernungspauschale **keine klimaschädliche Subvention** – sie fördert keine langen Arbeitswege mit dem PKW. Das in der politischen Diskussion vorgebrachte Argument, die Entfernungspauschale führe zu ökologisch falschen Anreizen, ist nachweislich unzutreffend. Nach einer empirisch basierten Studie aus dem Jahr 2023 hat die **Entfernungspauschale keine ökonomisch signifikante Auswirkung auf die Wahl des Wohnortes oder des Arbeitsplatzes** (Hechtner/Blaufus/Baumgart, Untersuchung der ökonomischen Wirkung der einkommensteuerlichen Entfernungspauschale auf das Pendelverhalten von Steuerpflichtigen). Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Entfernungspauschale keine negativen Folgen wie längere Pendeldistanz und Wegzug hervorruft.

Insbesondere bei Nutzung eines PKW erreicht die Steuerentlastung nur einen Bruchteil der tatsächlichen Aufwendungen des Steuerpflichtigen. In den Fällen, in denen die Entfernungspauschale tatsächlichen Subventionscharakter entfaltet, erfüllt diese steuerpolitische und gesellschaftlich gechtfertigte Lenkungsziele zur Förderung von Fahrgemeinschaften und Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

- Anhebung der Entfernungspauschale auf 40 Cent je Entfernungskilometer
- Wegfall der Befristung und Staffelung der Kilometersätze

2. Aufwendungen für die Arbeitslosenversicherung

Aufwendungen für die Arbeitslosenversicherung, soweit die Beiträge im Leistungsfall die Grundsicherung gewährleisten, müssen als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Nach dem Urteil des BVerfG vom 13.02.2008 (2 BvL 1/06) sind Aufwendungen für Versicherungsbeiträge mindestens in dem Umfang steuerfrei zu stellen, in dem sie zu Leistungen führen, die dem Leistungskatalog der Sozialhilfe entsprechen. Die Arbeitslosenversicherung sichert im Leistungsfall ein Einkommen, das ebenfalls eine Grundsicherung darstellt, die auch für Personen ohne Beitragszahlung gewährt wird. Gleicher gilt für vergleichbare private Absicherung aus Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen sowie Krankentagegeldversicherungen. Beiträge müssen deshalb in der Höhe abziehbar sein, in der sie Leistungen in Höhe des ALG-II-Betrages einschließlich Wohngeld gewährleisten. Der BFH, der in seinem Urteil vom 09.09.2015, X R 5/13 die Berücksichtigung als Sonderausgaben ablehnt, ordnet die Arbeitslosenversicherung ausschließlich der Absicherung gegen Lohnausfall zu und berücksichtigt nicht ihre anteilige Funktion als Grundsicherung. In dem Umfang, in dem die Beiträge die Grundsicherung gewährleisten, müssen sie jedoch abziehbar sein.

- Abziehbarkeit der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, der die Grundsicherung gewährleistet

3. Förderung von Wohneigentum durch Sanierung

In vielen Regionen Deutschlands fehlt bezahlbarer Wohnraum. Der Wohnungsbedarf steigt durch die Zuwanderung von Fachkräften und dem längerfristigen Verbleib von geflüchteten Menschen aus Kriegsgebieten. Nach dem Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode sollten 400.000 neue Wohnungen pro Jahr, davon 100.000 öffentlich geförderte Wohnungen, errichtet werden – der Bedarf an Wohnraum ist seitdem kontinuierlich angewachsen. Die Schaffung von Wohnraum kann nicht nur durch Neubau, sondern muss auch durch Verbesserung (Sanierung) des vorhandenen Wohnungsbestandes erfolgen.

Nach der aktuellen Rechtslage wird die Schaffung von Wohnraum durch Sanierung jedoch erschwert. Beispielsweise können Kosten, die innerhalb von drei Jahren nach Erwerb eines Gebäudes bei nachfolgender **Sanierung** entstehen und die Investitionssumme die Grenze von 15 Prozent der Anschaffungskosten übersteigt, nicht mehr im Zahlungsjahr geltend gemacht werden, sondern müssen abgeschrieben werden. Diese Regelung ist investitionsemmend und führt zu sachlich nicht gerechtfertigten Unterschieden gegenüber Fällen, in denen erst im vierten Jahr über dem Grenzbetrag hinausgehend investiert wird oder in denen eine Sanierung nach unentgeltlicher Übertragung erfolgt. Zudem ist die Regelung missbrauchsanfällig und **verwaltungsintensiv**, weil die Grenze vom Finanzamt und vom Steuerpflichtigen überwacht werden muss und die Regelung rückwirkende Korrekturen bestandskräftiger Steuerfestsetzungen eröffnet.

Zur Abgrenzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten bei erheblichen Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen ist die auf das HGB aufbauende Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs umfänglich und ausreichend. Die Rechtsprechung ist gemäß den im BMF-Schreiben aufgestellten Grundsätzen zu Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen ohnehin anzuwenden, so dass eine Spezialregelung im Steuerrecht entbehrlich ist. Aus diesen Gründen und im Hinblick auf die weiteren Verschärfungen bei der Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG durch die BFH-Urteile vom 14.06.2016 (IX R 25/14, 11/15, 15/15) sollte die Vorschrift ganz abgeschafft werden. Andernfalls werden z. B. klimafreundliche und zum Teil auch gesetzlich erforderliche Investitionen in die Sanierung von Altbauten behindert.

- Abschaffung der gesetzlichen Fiktion anschaffungsnaher Herstellungskosten bei Überschreiten der Investitionssumme von 15 Prozent